OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605566/9/BMa/Mu

Datum:
Linz, 23. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des V B, x, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. L F, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.09.2022, GZ: BHVB/922170074600/22, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu. I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.09.2022, GZ. BHVB/922170074600/22, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 26.07.2022, 23:30 Uhr
Ort: 4863 Seewalchen am Attersee, A1, A1 West Autobahn, Kontrollbucht nächst API Seewalchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 99 Abs. 1b StVO 1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 518/1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 800,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 80,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ 792,00 als Ersatz der Barauslagen für Sonstige Kostenersätze (Barauslagen) Land OÖ

€ 347,96 als Ersatz der Barauslagen für Sonstige Kostenersätze (Barauslagen) Land OÖ

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 2.019,96“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die dem

Bf angelastete Verwaltungsübertretung sei einerseits aufgrund des polizeiamtsärztlichen Gutachtens vom 27.07.2022 und andererseits durch die Auswertung des Blutes durch das Labor F Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH (Befund und Gutachten vom 09.08.2022) erwiesen.

1.2. Dagegen erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertreterin mit Schreiben vom 25.10.2022 rechtzeitig Beschwerde und stellte abschließend u.a. die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses.
Vom Bf wurde der gegenständliche Sachverhalt ausdrücklich bestritten. Dazu brachte er im Wesentlichen vor, dass er zum Zeitpunkt der Anhaltung am 26.07.2022 um 23:30 Uhr nüchtern, aufmerksam und jedenfalls nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen sei. Er habe vor der Anhaltung zuletzt am 23.07.2022 um 16:00 Uhr und um 19:00 Uhr, also mehr als 76 Stunden davor, jeweils einen Joint geraucht. Im Zuge der Blutuntersuchung sei ein THC-Wert im Blut von 1,2 ng/mL festgestellt worden, weshalb somit eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit nicht vorgelegen sei. Er habe auch keine erweiterten Pupillen, eine träge Pupillenreaktion, wässrig-glänzende Augen oder eine stark belegte Zunge gehabt.
Weiters wird von ihm darauf hingewiesen, dass es in Österreich keinen THC-Grenzwert gebe und daher in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vorliege oder nicht.
Seine Fahruntauglichkeit werde allerdings nur auf das Gutachten des Labors F vom 09.08.2022 und auf das polizeiamtsärztliche Gutachten vom 27.07.2022 gestützt, obwohl er gemäß dem polizeiamtsärztlichen Gutachten ausschließlich durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen sei. Zusätzliche Beeinträchtigungen seien keine festgestellt worden. Eine festgestellte Konzentration an THC im Blut von 1,2 ng/mL sei nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit herbeizuführen. Ein durch Suchtgift beeinträchtigter Zustand sei lediglich bei zeitnahem, aktivem Konsum gegeben. Ein solcher liege aber in seinem Fall nicht vor.
Unter Verweis auf die Judikatur des VwGH vom 24.10.2016, Ra 2016/02/0133, brachte er vor, dass eine richtige rechtliche Beurteilung ergeben hätte, dass er die gegenständliche Verwaltungsübertretung nicht begangen habe.

2.1. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 09.11.2022 den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2023. An der Verhandlung haben der Bf mit seiner Rechtsvertreterin und eine Vertreterin der belangten

Behörde teilgenommen. Als Zeugin wurde die Poolärztin Dr. med.univ. S S einvernommen. Das Erkenntnis wurde im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Die belangte Behörde hat die ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 26.07.2022 um 23:30 Uhr den PKW mit dem behördlichen x auf der Autobahn, A1 West Autobahn, in der Gemeinde 4863 Seewalchen am Attersee. Die Anhaltung des Bf erfolgte aufgrund seiner riskanten Fahrweise und einer von ihm begangenen Vorrangverletzung.

Gegenüber den amtshandelnden Polizeiorganen gab der Bf an, am 23.07.2022 jeweils zwei Joint THC und am 25.07.2023 ein Joint CBD geraucht sowie am 25.07.2022 zwei Aperol getrunken zu haben. Der freiwillige Urintest des Bf war THC positiv, weshalb die Polizeiorgane den Bf aufforderten, zur klinischen Untersuchung zur Poolärztin zur Polizei in Seewalchen mitzufahren.

Am 27.07.2022 um 00:30 Uhr fand eine polizeiamtsärztliche Untersuchung des Bf statt.
Gutachterlich wurde von der Ärztin zusammenfassend festgestellt, dass der Bf aufgrund der von den Exekutivbeamten beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmale und aufgrund der von ihr selbst beobachteten Symptome und der Ergebnisse der psychophysischen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens (der Inbetriebnahme) des Fahrzeugs durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig war. Zur Durchführung eines toxikologischen Gutachtens wurde dem Bf am 27.07.2022 um 01:07 Uhr Blut abgenommen.
Es wurde keine andere Ursache für die Fahrunfähigkeit des Bf, als die Beeinträchtigung durch Suchtgift, insbesondere keine Medikamenteneinnahme oder irgendeine Krankheit festgestellt.

Laut Befund und Gutachten der F-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 09.08.2022, lag die Konzentration von Tetrahydrocannabinol im Blut des Bf bei 1,2 ng/mL, also in einem niedrigen, für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. Die Konzentration von THC-COOH lag bei 5,5 ng/mL, welche nicht psychoaktiv ist und wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit gibt. Auch hier liegt die Konzentration im Vergleich zu anderen auffallenden Kraftfahrern im niedrigen Bereich. Mittlere Konzentrationen reichen hier von 25 bis 100 ng/mL. Sonstige Suchtgifte konnten nicht nachgewiesen werden. Laut Gutachten ist aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung möglich.

Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass die im Blut des Bf vorgefundene niedrige THC-Konzentration zu einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Bf zum Zeitpunkt des Lenkens geführt hat.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, vor allem aus dem Befund und Gutachten der F-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 09.08.2022 und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ, insbesondere aus den Aussagen der Poolärztin über den Zustand des Bf und dessen Verhalten während der Untersuchung am 27.07.2022 ergibt.

Dass der Bf im Tatzeitpunkt 1,2 ng/mL THC in seinem Blut aufwies, ergibt sich unbestritten aus dem toxikologischen Gutachten vom 09.08.2022. Demnach befand sich die Konzentration des THC im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern in einem niedrigen Bereich. Außerdem lag die Konzentration des THC in einem für die abklingende Cannabis-Wirkung typischen Bereich. Dies stimmte auch mit den Angaben des Bf überein, wonach dieser angab zuletzt vor der Anhaltung am 23.07.2022 um 16:00 Uhr und um 19:00 Uhr jeweils einen Joint geraucht zu haben.
Bei diesem Probenergebnis führte die F-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH aus, dass bei der festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung möglich sei, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß an Substanztoleranz mitbestimmt wäre. Potentiell beeinträchtigungsrelevante Substanzen können die psychophysische Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen. Ebenso können sich auch nicht substanzkonsumbezogene Faktoren auf ein situativ vorgelegenes Zustandsbild relevant auswirken. Die abschließende Beurteilung ist daher unter Berücksichtigung aller fallrelevanten Anknüpfungstatsachen vorzunehmen.

In der mündlichen Verhandlung beim LVwG bestätigte die Poolärztin, dass sie im Zuge ihrer Untersuchung keine andere Ursache für die Fahrunfähigkeit des Bf, als die Beeinträchtigung durch Suchtgift, insbesondere keine Medikamenteneinnahme und keine über die Beeinträchtigung durch Suchtgift hinausgehende weitere Beeinträchtigung (durch Medikamente, Alkohol, Übermüdung) festgestellt hatte.

Der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Bf wies darauf hin, dass seine Aussage zu seinem THC-Konsum lediglich auf die Woche vor der Kontrolle bezogen gewesen sei und es länger Zeiträume gegeben habe, in denen er kein THC konsumiert habe.

Die festgestellten Beeinträchtigungen wie Zittern der geschlossenen Augenlider, zittriger Stand, etc. erklärte der Bf in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig dahingehend, dass es seine erste Polizeikontrolle und er deshalb sehr nervös gewesen sei. Dies habe dann auch zur registrierten verminderten Konzentration und gestörten Aufmerksamkeit geführt.
Dass sich der Bf zum Zeitpunkt der Anhaltung durch die amtshandelnden Polizeiorgane in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden hat, wurde von ihm ausdrücklich bestritten.

Die Poolärztin bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass sie nur die Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt habe und erklärte, dass sie bei der Untersuchung der Fahrtauglichkeit die Reaktionsfähigkeit prüfe, welche z.B. durch die Pupillenlampe erfolgt sei. Es seien dem Bf auch Fragen vorgegeben worden, auf die er sich konzentrieren musste.
Im konkreten Fall war für die Zeugin die träge Pupillenreaktion, das Zittern des Bf und, dass er sich die vorgegebenen Positionen bzw. Ausgangspositionen bei der Untersuchung teilweise nicht gemerkt hatte, auffallend. Von diesen drei Parametern, nämlich Reaktionsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Konzentration waren zwei Parameter durch Nervosität erklärbar.
Zur trägen Pupillenreaktion äußerte die Zeugin, dass diese natürlich auch auf einen anderen Grund zurückzuführen sein könne.
Insgesamt konnte die Zeugin aussagen, dass der Bf zwar aus ihrer Sicht fahruntauglich gewesen sei, aber sie konnte in der mündlichen Verhandlung nicht mit Sicherheit angeben, dass die Fahruntüchtigkeit durch eine Beeinträchtigung durch Suchtgift hervorgerufen worden sei.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der zur Tatzeit geltenden Fassung lautet:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[…]

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer

öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[...]

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen."

§ 99 Abs. 1b StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 6/2017 lautet:

„(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, lenkte der Bf am 26.07.2022 um 23:30 Uhr das Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen x in Seewalchen. Im Zuge der durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle ergab sich bei den handelnden Polizeibeamten der Verdacht der Suchtgift-beeinträchtigung und der Bf wurde einer Untersuchung durch die Poolärztin zugeführt. Das im Rahmen der ärztlichen Untersuchung abgenommene Blut wurde in der Folge analysiert und es wurde im Gutachten der F-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 09.08.2022 festgestellt, dass sich zum Zeitpunkt der Untersuchung Tetrahydrocannabinol in einer Konzentration von 1,2 ng/mL und THC-COOH in einer Konzentration von 5,5 ng/mL im Blut des Bf befanden. Diese Werte liegen im niedrigen Bereich wobei die Konzentration des THC in einem für die abklingende Wirkung typischen Bereich lag.
Das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung war laut diesem vorzitierten Gutachten möglich, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des VwGH gilt das Tatbild des § 5 Abs. 1 StVO 1960 auch dann als erfüllt, wenn die Fahruntüchtigkeit nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern auch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei diese auch nur geringfügig, reicht für eine gutachtlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit iSd § 5 Abs. 1 StVO 1960 aus (vgl. VwGH 24.01.2022, Ra 2021/02/0207).
Eine derartige weitere Ursache, die zu einem unbestritten vorliegenden geringfügigen Suchtmittelkonsum hinzukommen würde, konnte im durchgeführten Ermittlungsverfahren nicht festgestellt werden, eine solche Ursache wurde von der für die Polizei tätigen Poolärztin nicht dargelegt. Es finden sich keinerlei Anhaltspunkte dazu, dass der Bf im Tatzeitpunkt übermüdet oder krank war, eine Medikamenteneinnahme wurde ebenso ausgeschlossen.
Die Poolärztin hat jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Bf bei der durchgeführten Untersuchung nervös war und sich sehr ungeschickt angestellt hat.
Es ist aufgrund des geringen THC-COOH-Wertes von 5,5 möglich, dass der Bf keine hohe Substanztoleranz hatte. Nach den Angaben der Ärztin kann aber dennoch nicht ausgesagt werden, dass der anlässlich der Untersuchung festgestellte Zustand der Fahruntauglichkeit des Bf auf den Suchtgiftkonsum zurückzuführen war.
Die Möglichkeit des Vorliegens einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung durch Suchtgift alleine ist nicht ausreichend, um das Tatbild der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in einem für ein Verwaltungsstrafverfahren ausreichenden Ausmaß zu erfüllen, sodass im Zweifel zugunsten des Bf davon auszugehen war, dass dieser die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann